



VORLAGE SCHUTZKONZEPT PROBEN- BETRIEB FREIE SZENE THEATER

8.1 Version, Stand 21. Oktober 2021

Diese Schutzkonzept-Vorlage kann je nach Entwicklung der rechtlichen Vorgaben und wissenschaftlichen Erkenntnisse jederzeit angepasst werden.

Für alle Betriebe, die nicht öffentlich zugänglich sind, gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG, sowie die allgemeinen Bestimmungen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Es braucht in diesen Betrieben keine besonderen Schutzkonzepte. **Grundsätzlich ist aber jede*r Arbeitgeber*in gemäss Artikel 6 ArG dazu verpflichtet, zum Schutze der Gesundheit der Mitarbeitenden alle notwendigen Massnahmen zu treffen, unabhängig davon, ob er*sie ein Schutzkonzept erarbeiten muss oder nicht. Diese Massnahmen müssen zwingend auch die spezifischen Risiken im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie berücksichtigen. Die wichtigsten Punkte sind auch im «Merkblatt für Arbeitgeber» vom SECO¹ sowie in den FAQ vom SECO² erläutert.**

Nachfolgendes Schutzkonzept für den professionellen Probenbetrieb wurde von t. Theaterschaffen Schweiz im Austausch mit Reso – Tanznetzwerk Schweiz als Vorlage für die Freie Theaterszene Schweiz entworfen. Es beschreibt, welche Massnahmen Theatergruppen, freie Spielstätten sowie Betreiber*innen von Proberäumen treffen müssen, um gemäss COVID-19-Verordnungen des Bundes ihre Probenarbeit ausführen zu können.

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits die Mitglieder der Theatergruppen und in der Folge die allgemeine Bevölkerung vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen.

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Theatergruppen, Veranstalter*innen, Theaterhäuser sowie Betreiber*innen von Proberäumen, die nachfolgenden Vorgaben an die konkreten Umstände anzupassen.

Gesetzliche Grundlagen: aktuelle Covid-19-Verordnung 3³ und Covid-19-Verordnung besondere Lage.⁴

¹ Merkblatt SECO Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz: <https://bit.ly/3onq18B>

² FAQ SECO Arbeitnehmerschutz (admin.ch): <https://bit.ly/3F6bLO5>

³ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/438/de>

⁴ <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>

GRUNDREGELN

1. Alle Personen halten sich an die Hygienemassnahmen.
2. Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Alle Personen halten, wenn möglich, 1,5m Abstand zueinander.
4. Regelmässiges Lüften (alle 1 – 2 Stunden für 5 - 10 Minuten).
5. Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, insbesondere wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
6. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.
7. Mitglieder der Theatergruppe, bei denen Krankheitssymptome auftreten, begeben sich nach Hause und befolgen die Selbstisolation gemäss BAG.
8. Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeitssituationen.
9. Die Theatergruppe als Arbeitgeberin entscheidet auf Grund des Risikos am Arbeitsplatz darüber, ob das Tragen von Gesichtsmasken nötig ist.⁵
10. Die Theatergruppe als Arbeitgeberin darf das Vorliegen eines Covid-Zertifikats von seinen Arbeitnehmenden nur verlangen, wenn es dazu dient, angemessene Schutzmassnahmen festzulegen oder Testkonzepte umzusetzen.⁶
11. Die Mitglieder der Theatergruppen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Bei allen Distanzierungsmassnahmen liegt das Augenmerk auf physical distancing.
#staysocial

Für die Durchführung von Tanz- und Theaterproben sollten mindestens folgende Vorgaben erfüllt sein:

1. EIGENVERANTWORTUNG UND INFORMATION

Die Theatergruppe ist für die Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich. Sie informiert alle involvierten Personen ausdrücklich über ihr Schutzkonzept und die Vorgaben, die einzuhalten sind. Wir gehen davon aus, dass alle Mitglieder der Theatergruppe ein hohes Mass an Eigenverantwortung und Solidarität mitbringen und sich an die Empfehlungen des BAG halten.

Es ist sinnvoll, eine Person zu bestimmen, die die Verantwortung für die Einhaltung des Schutzkonzeptes hat und gegebenenfalls daran erinnert.

2. MATERIAL FÜR DESINFEKTION / REINIGUNG

Der*die Betreiber*in des Probenraumes ist für die Bereitstellung von ausreichend Seife, Handtuchspendern und Desinfektionsspendern verantwortlich, ebenso für die

⁵ SECO: Pflichten der Arbeitgeber: <https://bit.ly/3A3PuN3>

⁶ SECO, Prüfung des COVID Zertifikats im Betrieb: <https://bit.ly/3zWfVnX>

Gewährleistung der regelmässigen, fachgerechten Durchführung von Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten.

3. TESTEN / ZERTIFIKATSPFLICH

- a) **Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genese-nen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen.**
- b) Das regelmässige Testen der Theatergruppe mittels PCR- oder Schnelltest vor dem gemeinsamen Proben ist empfohlen.
- c) Betriebe / Theatergruppen können an der repetitiven Testung, deren Kosten vom Bund getragen werden, teilnehmen. Für die konkreten Details der Umsetzung der gezielten, repetitiven Tests sind die Kantone zuständig.⁷
- d) Die Theatergruppe als Arbeitgeberin darf das Vorliegen eines Zertifikats bei den Arbeitnehmenden nur dann überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient.
- e) In diesem Fall muss die Arbeitgeberin dies schriftlich dokumentieren. Die Arbeitnehmenden müssen angehört werden.
- f) Das Ergebnis der Überprüfung des Zertifikats darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- g) Gilt eine Zertifikatspflicht für Angestellte, muss die Arbeitgeberin regelmässig (z.B. wöchentliche) Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.

4. VERHALTENSREGELN WÄHREND DEN PROBEN

- a) Alle Personen reinigen sich zu Beginn und bei Ende einer Probe die Hände. Dies ist auch vor und nach jeder Pause zu befolgen.
- b) Alle Personen halten, wenn möglich, die Abstandsregel ein.
- c) Alle Personen tragen, wenn möglich, Masken.
- d) Zu Beginn und am Ende einer Probe werden Oberflächen, Türgriffe, Lichtschalter und Gegenstände gereinigt.
- e) Jede Person bringt ihre eigene Trinkflasche mit.
- f) Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen (zB grösserer Abstand, häufigeres Lüften, vermehrtes Händewaschen, Hygienemaske).
- g) Mitglieder der Theatergruppe, bei denen Krankheitssymptome auftreten, begeben sich umgehend nach Hause und befolgen die Selbstisolation gemäss BAG.
- h) Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeitssituationen und Sparten, um den Schutz zu gewährleisten (zB bei körperlich intensiven Proben vermehrtes Händewaschen und Reinigen des Raumes, siehe auch Schutzkonzept von Danse Suisse⁸).

⁷ <https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/ansprechstellen-kantone-tests.pdf.download.pdf/Ansprechstellen%20Testungen%20Kantone.pdf>

⁸ <http://www.dansesuisse.ch/index.php?id=100>

5. ANFORDERUNGEN AN DEN PROBERAUM

- a) Die Grösse des Proberaums richtet sich nach der Anzahl gleichzeitig anwesenden Personen. Als Referenzwert sind pro Person 2,25m² einzurechnen.
- b) Stündliches Lüften für jeweils mindestens 10 Minuten.
- c) Wenn es die Möglichkeiten und die Witterung erlauben, kann unter Beachtung der Abstandsregeln im Freien geprobt werden.
- d) Bei körperlich intensiven Proben sollte zusätzlich der Boden regelmässig gereinigt werden.
- e) Der Proberaum sollte nicht geteilt werden, ansonsten muss eine fachgerechte Reinigung gewährleistet sein.
- f) Bei Ende der Probenphase muss der Proberaum fachgerecht gereinigt und desinfiziert werden.
- g) Sanitäre Anlagen: regelmässige Reinigung und Oberflächendesinfektion (mit Kontrollliste).
- h) Falls Aufenthaltsräume und/oder Küche vorhanden sind, sollten diese nur benutzt werden, wenn Abstandsregel und Hygienemassnahmen (zB Oberflächendesinfektion, personalisiertes Geschirr, keine geteilten Lebensmittel) eingehalten werden können, ansonsten sollten diese nicht benutzt werden.

6. PROBENLAUF UND UMGANG MITEINANDER

- a) Es darf zu keiner Diskriminierung zwischen geimpften und genesenen sowie ungeimpften Arbeitnehmenden kommen.
- b) Es sollten nie mehr Personen als notwendig auf der Probe sein.
- c) Der Schutz von besonders gefährdeten Personen ist auch bei den Proben jederzeit zu gewährleisten. Sie sollen zu arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren individuell beraten werden.
- d) Alle Personen tragen, wenn möglich, Masken. Szenische Proben sind ohne Maske möglich, auch wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
- e) Es muss jederzeit nachvollziehbar sein, wer an welchen Tagen geprobt hat (Probenplan, Anwesenheitsliste).
- f) Wenn keine Garderobe vorhanden ist, sollte für jedes Mitglied der Theatergruppe ein Bereich für die persönlichen Dinge definiert werden.
- g) Persönliche Gegenstände sollten aufs Nötigste reduziert werden.
- h) Weiterhin bewusste Abwägung im Kontakt zu besonders gefährdeten Personen.